

# RS OGH 1979/5/15 4Ob332/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1979

## Norm

UWG §9 C3c

## Rechtssatz

"ICI" und "ict" sind wohl als Firmenschlagworte als auch als Wortbildmarken nicht verwechselbar ähnlich. Gerade bei einer so kurzen, nur aus drei Buchstaben bestehenden Buchstabenfolge ist der Unterschied im letzten Buchstaben schon bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit so auffallend, daß eine Gefahr von Verwechslungen nicht besteht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 332/79

Entscheidungstext OGH 15.05.1979 4 Ob 332/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0079054

## Dokumentnummer

JJR\_19790515\_OGH0002\_0040OB00332\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)